

Hausordnung

für das Gemeindezentrum Christuskirche

der Ev. Kirchengemeinde Hangelar

Grundsatz:

Die Christuskirche und mit ihr das dazugehörige Gemeindezentrum ist ein Ort, an dem sich die Gemeinde Hangelar versammelt, um sich das Wort Gottes sagen und sich zurüsten zu lassen zum Dienst an Gott, am Nächsten und an der Welt. In diesem Bestreben sollen die Räumlichkeiten einladen zur Begegnung zwischen Jung und Alt, Behinderten und Nicht-Behinderten, gemeindenahen und kirchenfernen Menschen, Einheimischen und Fremden.

In dem Wissen, daß es nicht leicht ist, wenn sich viele Menschen mit verschiedensten Tätigkeiten und berechtigten Interessen unter einem Dach zusammenfinden, werden folgende Regeln als für alle Benutzer verbindlich festgeschrieben:

Ordnungsregeln:

1. Nutzungsrechte:

Das Gemeindezentrum dient vornehmlich für Veranstaltungen der Ev.Kirchengemeinde Hangelar

und den Mitarbeitern zur Vorbereitung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Darüber hinaus steht es nach Absprache auch für Veranstaltungen des Kirchenkreises "An Sieg & Rhein" zur Verfügung.

Im Rahmen der "Benutzer- und Gebührenordnung" steht es nach Zustimmung des Presbyteriums

auch anderen kirchlichen oder privaten Nutzern ("Fremdnutzer") zur Verfügung, wenn zu erwarten ist, dass die Art und der Inhalt der Veranstaltung nicht der christlichen Botschaft und dem christlichen Auftrag widerspricht.

2. Dienststellen:

Das Gemeindezentrum beheimatet Dienststellen der Kirchengemeinde, die bestimmte Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen:

a) Gemeindebüro

Das Gemeindebüro erledigt die vor Ort anfallende Verwaltungsarbeit, sofern sie nicht vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises "An Sieg & Rhein" erledigt wird. Es ist Anlaufstelle für Gemeindeglieder, die ein Anliegen an die Gemeinde haben. Es dient dem Presbyterium zur Erfüllung seiner Aufgaben, unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten und hilft bei der Koordinierung der verschiedenen Dienste der Gemeinde.

b) Jugendarbeit

Die Gemeinde betreibt im Jugendbereich des Gemeindezentrums neben der Gruppenarbeit

mit Kindern und Jugendlichen auch eine "Offene Jugendarbeit" (KOT). Das Jugendbüro ist Anlaufstelle für Jugendliche, die Beratung und Unterstützung suchen.

c) Bücherei

Die ev. öffentliche Bücherei dient der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde auf literarischem Gebiet. Sie fördert die Freude am Lesen, unterstützt Kontakte zu kirchenferneren Menschen und steht den Mitarbeitern und Gruppen der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf literarischem Gebiet hilfreich zur Seite.

3. Öffnungszeiten:

Das Gemeindezentrum oder Teile davon sind während der Öffnungszeiten der Dienststellen und für die Dauer von Veranstaltungen sowie eine angemessene Zeit vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung geöffnet.

Die bekannten oder im Einzelfall vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten sind unbedingt einzuhalten.

Die Schlüsselgewalt wird durch die vom Presbyterium beauftragten Schlüsselinhaber im Rahmen ihres Dienstes und unter Beachtung der Schlüsselordnung ausgeübt.

4. Verhalten:

a) Parken

Parkmöglichkeiten für Pkw sind in unmittelbarer Umgebung des Gemeindezentrums reichlich vorhanden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Teile der Parkfläche nur zeitlich begrenzt nutzbar sind (Parkscheibe).

Radfahrer sind angehalten, die Fahrradständer auf der Nordseite des Gemeindezentrums nahe dem Büroeingang zu benutzen.

b) Grünanlagen

Der Leiter einer Veranstaltung trägt dafür Sorge, dass die Grünanlagen um das Gemeindezentrum schonend behandelt werden. Blumen, Sträucher und Bäume dürfen nur durch die dazu Befugten beschnitten werden.

c) Zugang

Das Gemeindezentrum hat drei Eingänge, die je nach Bedarf geöffnet werden. Der Haupteingang und der Eingang zum Jugendbereich sind vom Glockenturm her zugänglich, der Büroeingang von der Nordseite (Bahnhof) her.

Eine behindertengerechte Rampe ermöglicht den Zugang zum Haupteingang und Jugendbereich.

d) Lärmschutz

Mit Rücksicht auf die Nachbarn des Gemeindezentrums ist jeder nach außen dringende Lärm so weit wie möglich einzuschränken.

Insbesondere in der Zeit der gesetzlich vorgeschriebenen Nachtruhe sind bei Musik und Gesang Fenster und Türen zu schließen. Verstärkeranlagen sind auf Zimmerlautstärke zurückzudrehen.

e) Rücksichtnahme

Gruppen und einzelne Besucher des Gemeindezentrums sind verpflichtet, auf andere gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen und Gruppen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist während gottesdienstlicher Veranstaltungen auf Ruhe im Hause zu achten.

f) Rauchen und Alkoholausschank

Im gesamten Haus besteht Rauchverbot. (Am Haupteingang und am Eingang zum Jugendbereich stehen Aschenbecher bereit.)

Im Jugendbereich ist bei Gemeindeveranstaltungen Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Bei Privatveranstaltungen im Jugendbereich und in den übrigen Räumen ist der Veranstalter oder Leiter einer Gruppe dafür verantwortlich, dass die

Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkoholkonsum beachtet werden und dass kein Alkoholkonsum in einer dem Grundsatz der Hausordnung widersprechenden Weise erfolgt.

g) Behandlung von Haus, Mobiliar und Geräten

Das Haus, sämtliches Mobiliar und alle benutzten Geräte sind auf das Schonenste zu behandeln.

Beschädigungen, die vor der Benutzung festgestellt werden oder bei der Nutzung entstanden sind, müssen umgehend dem Schlüsselinhaber oder dem das Hausrecht ausübenden Vertreter des Presbyteriums gemeldet werden; ggf ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Veranstaltung, dem Schlüsselführenden und ggf dem Verursacher zu unterzeichnen ist.

h) Ordnung und Sauberkeit

Der Leiter einer Gruppe oder Veranstaltung sorgt dafür, dass alle benutzten Räumlichkeiten aufgeräumt und besenrein hinterlassen werden. Nutzen mehrere Gruppen gleichzeitig bestimmte Räumlichkeiten, sind unter den Leitern der Gruppe oder Veranstaltung Absprachen über das Aufräumen und die Reinigung zu treffen.

Requisiten und Lebensmittel können nach Absprache im Einzelfall im Hause verbleiben, wenn sie keine anderen Gruppen behindern und der Zeitpunkt der Abholung fest vereinbart ist.

i) Abfallbeseitigung

Alle Nutzer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, die Abfälle sortiert in die aufgestellten Abfallbehälter zu befördern. Fremdnutzer können verpflichtet werden, den verursachten Müll selbst zu entsorgen.

i) Mitwirkungspflicht

Alle Nutzer sind verpflichtet, zur Vermeidung von Schäden und Verhütung von Unfällen beizutragen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vorsorge gegen Brand- und Wasserschaden zu treffen.

Darüber hinaus werden aller Nutzer angehalten, sparsam bei Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch zu sein.

k) Fundsachen

Fundsachen von Wert werden in der Regel mindestens acht Wochen aufbewahrt; sie können im Gemeindebüro zu den Öffnungszeiten entgegengenommen werden. Nicht abgeholte Fundsachen werden der Kleiderstube/Altkleidersammlung oder anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt, erforderlichenfalls verschenkt.

1) Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Garderobe, mitgebrachte Geräte oder Requisiten.

Der Leiter einer Fremdveranstaltung haftet für alle Schäden, die während der Nutzung durch ihn oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind oder als Folge derselben erkennbar sind.

Der Leiter einer Fremdveranstaltung haftet für alle Verletzungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder unerlaubte Benutzung gemeindeeigener Geräte oder Ausrüstungsgegenstände oder durch Verstöße gegen diese Hausordnung entstanden sind.

Die Benutzer der Räumlichkeiten, sofern sie nicht als Mitarbeiter der Gemeinde Dienst tun, sind gehalten, für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei ihren Veranstaltungen zu sorgen.

Hausrecht:

(1) Das Hausrecht steht beim Presbyterium als dem Leitungsorgan der Ev.Kirchengemeinde Hangelar und wird vom/von der Vorsitzenden des Presbyteriums, im Vertretungsfall vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. dem/der Kirchmeister/in gem.,á Art.115 (3) KO wahrgenommen.

(2) Unbeschadet davon sind alle Mitarbeiter der Kirchengemeinde beauftragt, im Rahmen ihres Dienstes Dritten gegenüber das Hausrecht des Presbyteriums auszuüben.

(3) Insbesondere hat der Küster das Recht, Weisungen zu erteilen und notfalls ein vorläufiges Hausverbot auszusprechen, wenn die Sicherheit gefährdet wird, gegen diese Hausordnung oder eine andere Ordnung der Gemeinde verstoßen oder vorsätzlich Gebäude, Grünanlagen oder Inventar beschädigt werden.

Zu widerhandlungen.

Bei gravierenden Verstößen gegen diese Hausordnung kann der/die das Hausrecht ausübende Mitarbeiter/in einzelne Personen oder ganze Gruppen des Hauses verweisen und ein vorläufiges Hausverbot aussprechen.

Im Wiederholungsfall kann das Presbyterium ein generelles oder befristetes Hausverbot gegen einzelne Personen oder Personengruppen verhängen.

Schlußbestimmungen:

1. weitere Ordnungen:

Diese Hausordnung wird ergänzt durch die Bestimmungen der Schlüsselordnung, sowie durch die Bestimmungen der Benutzer- und Gebührenordnung.

2. Inkrafttreten:

Diese Hausordnung tritt mit dem Beschluß des Presbyteriums am 19.1.1996 vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.